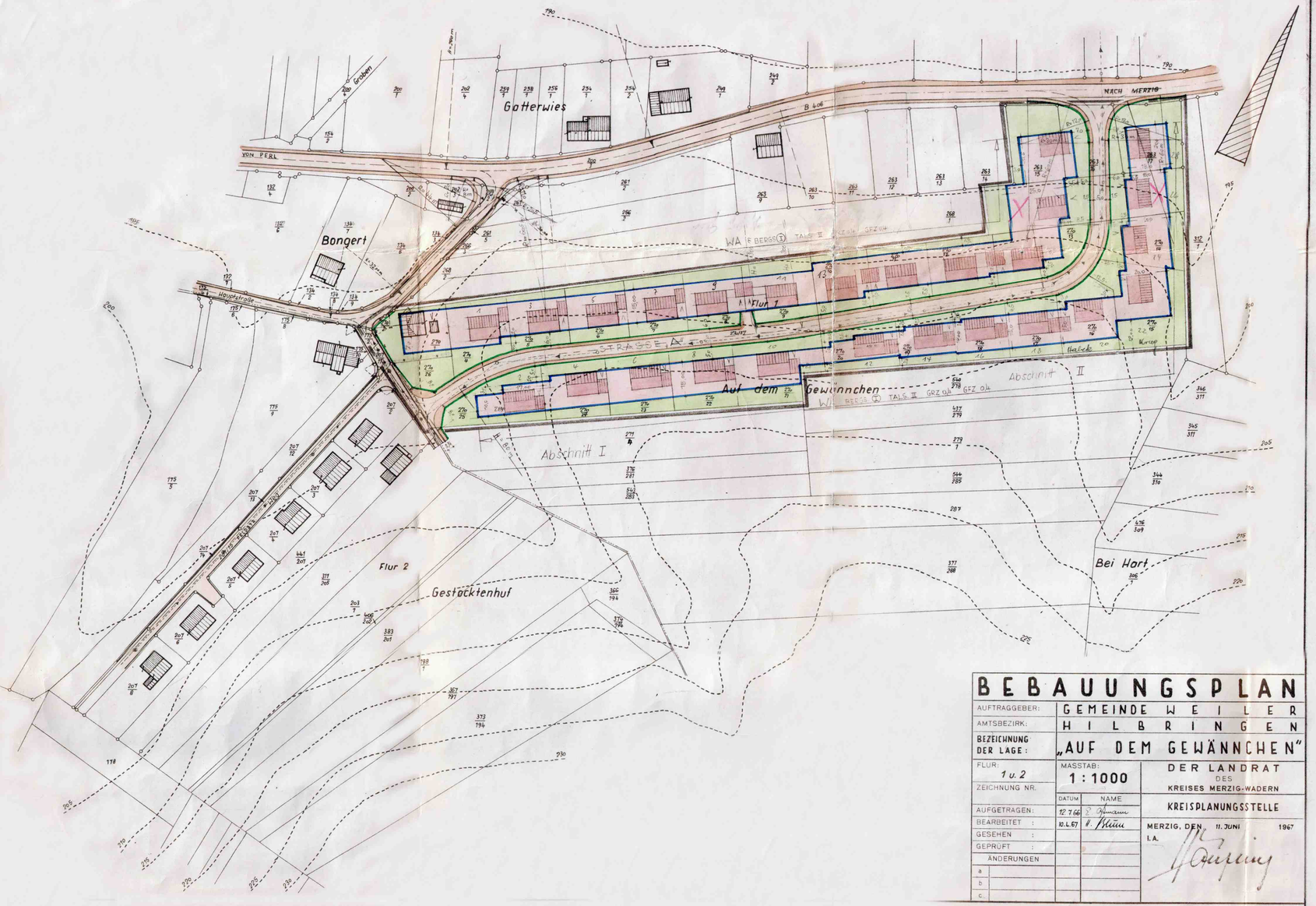

BEBAUUNGSPLAN			
AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE WEILER		
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN		
BEZEICHNUNG DER LAGE:	„AUF DEM GEWÄNNCHEN"		
FLUR: 1 u. 2	MASSTAB: 1 : 1000		DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR:	DATUM	NAME	
AUFGETRAGEN:	12.7.66		KREISPLANUNGSSTELLE
BEARBEITET :	10.4.67		MERZIG, DEN 11. JUNI 1967
GESEHEN :			I.A.
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 8.8.1963 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte auf Anfrage der Gemeinde WEILER durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

	SIEHE ZEICHNUNG
1 Geltungsbereich	
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET „WA"
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE BNVO §§ ABS.2. UND
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE SIEHE BNVO §§ ABS.3
2.2 Baugebiet	ABSCHNITT I-4.
2.2.1 zulässige Anlagen	—
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
2.3 Baugebiet	—
2.3.1 zulässige Anlagen	—
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	OFFEN, EINZELHÄUSER LAUT PLAN
5 Verkehrsfläche und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Einteilung der baulichen Anlagen (Maß von Grundstücksflächen, Baufluchtlinie, Mitte von Straßenbahngleisen)	FESTSETZUNG NACH STRASSENPROJEKT
9 Flächen für öffentliche Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG, ODER INNERHALB DER ÖRTLICHEN BAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10 Flächen für sonst überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Bereich für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besonders bedeutsame bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch sonstige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Flächen, obertirdischer Versorgungsleitungen und -Anlagen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeltplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG (GÄRTEN)
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines Nachbarlichen Versorgungsrechtes zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Versorgungsanlagen, die für Wasserwerke zur Wasserversorgung dienen sowie Flächen für Wasserbehälter und Pumpwerke	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen könnten, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
„AUF DEM GEWÄNNCHEN"
GEMEINDE: WEILER

Aufhebung von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 393).

SIEHE ANLAGE

Aufhebung von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 393).

ENTFÄLLT

Festsetzungen von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Sonstige Festsetzungen von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG.

1 ENTFÄLLT	
2	

Planzeichen-Erläuterungen

Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
Bestehende und geplante Straßen
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Baulinie
Baugrenze
Wasserleitung
Kanalleitung
Gesamtbahn, I = entgangen, II = Abbiegungen
Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
Garage u. Einfahrten
Kirche
Schule
Verw. Gebäude
Grünflächen
Gärten bzw. Vorgärten
Spielplätze
Verkehrsflächen
Öffentl. Parkflächen
Flächen f. Versorgungsanlagen
Hochwerstation
Flächen für die Landwirtschaft u.
Forstwirtschaft
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasser, Kanall. Rohrg.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 13.Jan.1969 bis zum 13.Feb.1969. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 13.2.1969 beschlossen.

Weiler, den 13.2.1969

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 6.März 1969

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IA-1-3422/69 Bel. Nr. 1

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
Im Auftrag:
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 21.März 1969 ortsüblich bekanntgemacht.

Weiler, den 28.März 1969

Der Bürgermeister

Gemeinde Weiler

5